

## **Ergänzende Richtlinien**

### **zur Satzung des Landkreises Rottweil über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)**

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Neufassung vom 06.02.2002 (GBl. S. 91) und in der Satzung des Landkreises vom 23.07.2003 in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Zur Ausführung der Satzung wird Folgendes bestimmt:

#### **1. Anspruch auf Kostenerstattung (zu § 1 SENS)**

Das Finanzausgleichsgesetz und die Satzung geben dem Schulträger bzw. dem Schüler keinen Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots, sondern nur auf Kostenerstattung.

#### **2. Organisation der Schülerbeförderung (zu § 1 SENS)**

2.1 Die Organisation der Schülerbeförderung erfolgt durch den Schulträger. Eine reibungslose und Kosten sparende Schülerbeförderung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schulen und Verkehrsunternehmen.

2.2 Die Schulträger übersenden dem Landratsamt jährlich unverzüglich nach Erstellung eine Kopie des Teils ihrer Schulstatistik, aus dem der Einzugsbereich der Schulen ersichtlich ist.

#### **3. Schulen für Lese- und Rechtschreibschwächen (LRS-Schulen) (zu § 1 Abs. 6 SENS)**

Sofern die Beförderungsart und die Beförderungskosten zur bisherigen Schule und zur LRS-Schule identisch sind, werden die Beförderungskosten wie bisher erstattet.

#### **4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (zu § 1 Abs. 7 SENS)**

Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ist bei Kindern und Schülern in der Regel der Wohnsitz der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Ein eigenständiger Wohnsitz des Schülers kann aber auch durch freie Entscheidung des volljährigen Schülers oder durch melderechtliche Vorschriften (z.B. bei längeren Heimaufhalten eines Schülers) begründet werden; siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1.

## **5. Kostenerstattung im inneren Schulbetrieb (zu § 2 Abs. 1 und 2 SENS)**

Aufgrund der Kreistagsentscheidungen vom 15.12.1997 werden ab 01.02.1997 Beförderungskosten für Fahrten im inneren Schulbetrieb, die aufgrund einer Zuweisung von Schülern durch das Schulamt an eine benachbarte Pflichtschule zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht in einzelnen Fächern entstehen sowie die Fahrten zum Besuch der Vorbereitungsklassen die ÖPNV-Kosten, erstattet.

Es erfolgt keine Kostenerstattung, wenn Schüler – aus welchen Gründen auch immer – später zur Schule oder früher nach Hause befördert werden.

## **6. Ausnahmen stundenplanmäßiger Unterricht (zu § 2 Abs. 5 SENS)**

Abschlussmonat ist der Monat in dem den Schülern das Abschlusszeugnis ausgehändigt wird.

## **7. Mindestentfernung für Berufsschüler (zu § 3 Abs. 1 b) SENS)**

Für Teilzeitschüler der Berufsschulen, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, bemisst sich die Mindestentfernung nach § 3 Abs. 1 c).

## **8. Vorliegen einer besonderen Gefahr (zu § 3 Abs. 4 SENS)**

Aufgrund der Verschiedenheit jedes einzelnen Falles kann der Begriff der besonderen Gefahr nicht abschließend definiert werden.

Die Entscheidung, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigung.

## **9. Kostenerstattung für Heimfahrten (zu § 4 Abs. 1 SENS)**

Bei längeren Heimaufenthalten (mehr als 6 Monate) hat ein Schüler seine Hauptwohnung am Sitz der Schule zu begründen (§§ 25 Abs. 1, 15, 17 des Meldegesetzes). Demnach ist in § 4 der Satzung der Begriff der „Wohnung“ nicht im Sinne des Melderechts zu verstehen, sondern als Wohnung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Zugrundelegung des melderechtlichen Wohnbegriffs würde eine Kostenerstattung sonst regelmäßig nicht in Betracht kommen.

## **10. Vergütung für den Einsatz einer Begleitperson (zu § 5 Abs. 3 SENS)**

Zu dem gewährten Betrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer erstattet, soweit diese für die Begleitperson durch das Verkehrsunternehmen anfällt. Ansonsten sind alle Abgaben (z.B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge) im Vergütungsbetrag enthalten.

## **11. Eigenanteile (zu § 6 SENS)**

Abweichungen von § 6 sind vom Schulträger zu belegen. Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über die Eigenanteile Buch zu führen.

## **12. Eigenanteil für Pflegekinder (zu § 6 Abs. 6 SENS)**

Pflegekinder sind in diesem Fall **nicht** den leiblichen Kindern einer Familie gleichzustellen. Das Pflegegeld für Pflegekinder stellt den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen an Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf und Bildung, sicher. Deshalb ist für Pflegekinder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in jedem Fall ein Eigenanteil zu entrichten.

## **13. Erlass vom Eigenanteil (zu § 7 SENS)**

Soll im Falle des § 7 Abs. 1 SENS der Eigenanteil erlassen werden, so ist der gesamte Vorgang mit Begründung des Schulträgers, warum nach seiner Auffassung eine unbillige Härte oder ein besonders gelagerter Einzelfall vorliegt, dem Landratsamt zur vorherigen Zustimmung zuzuleiten.

Der Erlass erfolgt ab dem Monat der Antragstellung bei der Schule / dem Schulträger. Sind Eingangsvermerk bzw. Eingangsstempel nicht ersichtlich, ist der Erlass erst ab Eingang der Unterlagen beim Nahverkehrsamt möglich. Bereits erlassene Eigenanteile werden dann ggf. vom Schulträger zurückgefordert, da ein rückwirkender Erlass des Eigenanteils nicht möglich ist.

Damit der Erlass des Eigenanteils lückenlos gewährt werden kann, sind die Folgebescheide rechtzeitig (spätestens im Folgemonat des auf den Bewilligungszeitraum endenden Monats) bei der Schule / dem Schulträger einzureichen. Ist der Eingangsvermerk bzw. Eingangsstempel nicht ersichtlich, ist der Eingangsmonat des Folgebescheides beim Nahverkehrsamt maßgeblich. Bei verspätetem Eingang des Folgebescheides wird der Eigenanteil trotz lückenlosem Nachweis über den Bezug der Sozialleistungen vom Schulträger zurückgefordert.

## **14. Zumutbare Wartezeit (zu § 10 Abs. 1 SENS)**

Rüst- und Gehzeiten werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. Umsteigezeiten bis zu 10 Minuten je Umstieg werden ebenfalls nicht auf die Wartezeit angerechnet.

## **15. Schülerfahrzeuge (zu § 12 Abs. 1 SENS)**

Die Beförderung mit Schülerfahrzeugen erfolgt als Sammelbeförderung. Die Einrichtung von Sammelhaltstellen dient der Verkürzung der Beförderungszeit und einer wirtschaftlicheren Durchführung der Beförderungsleistung.

Bei täglicher Beförderung ist in der Regel eine Fahrzeit von insgesamt 3 Stunden für Hin- und Rückfahrt zumutbar.

## **16. Einnahmen aus der Mitbeförderung dritter Personen (zu § 12 Abs. 2 SENS)**

Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis sind die dem ÖPNV vergleichbaren Tarife anzusetzen und zu 75 % mindernd zu berücksichtigen.

## **17. Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen (zu § 13 SENS)**

Die pauschalierte Erstattung der PKW-Kosten ist nur durchführbar, wenn die Nutzung täglich, d.h. bei Fahrten an 5 Tagen pro Woche - grundsätzlich für das gesamte Schuljahr - erfolgt und ist nur möglich, wenn keine unterschiedlichen Fahrtstrecken notwendig sind.

Bei **täglicher** Beförderung und pauschaler Abrechnung wird auf den Nachweis der Fehltage verzichtet.

Die Kostenerstattung erfolgt maximal zweimal jährlich von Schuljahresbeginn bis Januar und von Februar bis Schuljahresende.

Für das Winterhalbjahr (November bis einschließlich März) werden pauschal 80 Schultage (16 Schultage je Monat) erstattet.

Für die Schüler der Abschlussklassen an Gymnasien (auch berufliche Gymnasien) werden bei einer pauschalen Abrechnung 160 Schultage je Schuljahr erstattet (Abschlussmonat = Juni).

Beim Einsatz von Privatfahrzeugen ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden.

## **18. Interkommunaler Lastenausgleich (zu § 14 Abs. 3 SENS)**

Zur Geltendmachung wird auf die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und den Landkreisen verwiesen.

## **19. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (zu § 16 SENS; Schülerlistenverfahren)**

Der Schüler bestellt, unter Verwendung des mit den Verkehrsunternehmen vereinbarten Formularsatzes, über den Schulträger/die Schule beim Verkehrsunternehmen die Schülermonatskarte. Bei Eigenanteilsspflicht erfolgt die Kostenerstattung nur, wenn eine wirksame Abbuchungsermächtigung/Einzugsermächtigung erteilt ist. Der Eigenanteilseinzug erfolgt im Auftrag des Schulträgers durch das listenführende Unternehmen.

Fehlgeschlagene Abbuchungs-/Einzugsversuche führen grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Schülerlistenverfahren.

## **20. Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen (zu § 16 Abs. 2 SENS)**

Der Landkreis rechnet aufgrund der vorgelegten elektronischen Listen mit der listenführenden Stelle ab.

## **21. Einzelanträge (zu § 16 Abs. 3 SENS)**

Bei der Benutzung des öffentlichen Linienverkehrs ist der Nachweis durch Vorlage der Fahrkarten zu erbringen.

Verlorene Fahrgeldscheine können nicht erstattet werden. Die Kosten werden nur für das günstigste Verkehrsmittel und die preisgünstigste Fahrkarte erstattet.

Mehrfahrkarten, Wochenkarten, Gruppenkarten oder Monatskarten sind in Anspruch zu nehmen, wenn diese günstiger sind als Einzelfahrscheine.

**Die Angaben des Schülers sind von der Schule zu prüfen und zu bestätigen.**

## **22. Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen (zu § 17 SENS)**

Die Genehmigungsanträge (einfach) sind dem Landratsamt innerhalb von 4 Monaten nach Beförderungsbeginn **vollständig** vorzulegen.

Folgende Unterlagen oder Angaben sind erforderlich:

1. Streckenskizze mit eingezeichneten Haltestellen
2. genaue Schülerzahlen, getrennt nach den einzelnen Orten oder Ortsteilen und Kursen, ggf. auch Differenzierung nach einzelnen Tagen
3. Verträge mit Fahrplan und Leistungsbeschreibung (3-fach)

**Unvollständige Genehmigungsanträge und Vertragsunterlagen können nicht bearbeitet werden und werden zurückgewiesen.**

## **23. Genehmigungsanträge bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (zu § 18 SENS)**

Der Antrag des Schülers bzw. der Eltern erfolgt beim Schulträger. Der Genehmigungsantrag des Schulträgers ist dem Landratsamt **vollständig** vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind für den Erstantrag erforderlich:

1. Kopie des Antrags des Schülers bzw. der Eltern **mit Eingangsdatum** bei der Schule bzw. beim Schulträger
2. den für den Schüler maßgeblichen Stundenplan, der von der Schule bestätigt wurde
3. bei Schülern, die am Schulort oder auf abgelegenen Höfen wohnen, Kopie einer Landkarte mit eingezeichnetem Schulweg
4. bei PKW-Beförderung aus gesundheitlichen Gründen eine amtsärztliche Untersuchung.

**Unvollständige Genehmigungsanträge können nicht bearbeitet werden und werden zurückgewiesen.**

## **24. Anspruch des Schülers (zu § 18 SENS)**

Bei **täglicher** Beförderung werden bei Fristversäumnis und/oder späterem Beförderungsbeginn von den pauschalen 176 Erstattungstagen die tatsächlichen Schultage ab Schuljahresbeginn abgezogen. Als tatsächliche Schultage gelten die Schultage abzüglich der vom Kultusministerium festgelegten Ferientage.

Dies gilt analog bei vorzeitigem Beförderungsende.

Versäumt der Schulträger die Vorlagefrist von 2 Monaten, so verliert der Schulträger den Erstattungsanspruch gegenüber dem Landkreis.

Eine mögliche Kostenerstattung zwischen dem Schulträger und dem Schüler bleibt hiervon unberührt.

## **25. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten (zu § 21 SENS)**

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis dafür, dass die Kostenerstattung des Landkreises nur nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Rottweil über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erfolgt.

Diese Richtlinien treten zum **01.08.2017** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 01.08.2007 außer Kraft.

Rottweil, den 19.07.2017

Stoschik  
Dezernatsleiterin